

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

verkündet am 17. 8.2001

Antonia Huning
Geschäftsstelle
BSchG

In dem Schiedsgerichtsverfahren Bezirksverband T, vertreten durch die Vorsitzende
des Vorstandes L,

Antragssteller

gegen

Landesverband der FDP. vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, R,

Verfahrensbevollmächtigter: K

Antragsgegner

hat das Bundesschiedsgericht der FDP unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter
Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Dr. Hanns Engelhardt, Dr. Gerhard
Wolf, Hermann Bach und Michael Reichelt im schriftlichen Verfahren beschlossen:

Der Beschluß des Landesschiedsgerichts Berlin vom 13. April 2001
wird aufgehoben.

Gründe:

I.

Der Bezirksverband T hat beim Landesschiedsgericht beantragt, im einstweiligen
Rechtsschutz festzustellen, daß die am 26. Februar 2001 gewählten Delegierten
und Ersatzdelegierten des Bezirksverbandes im Landesausschuß
stimmberechtigt sind. Das Landesschiedsgericht hat den Antrag durch Beschluß
vom 13. April 2001 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des
Bezirksverband T.

II.

Der Beschluß des Landesschiedsgerichts vom 13. April 2001 war auf die rechtzeitige
und zulässige Beschwerde hin aufzuheben.

Die am 26. Februar 2001 gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten
des Bezirksverbandes T waren und sind ordnungsgemäß gewählt.

Sie sind demgemäß auch im Landesausschuß stimmberechtigt. Dies hat das
Bundesschiedsgericht in den verbundenen Verfahren B 4-41/III-01 und B 9-30/III-01
durch Beschluß vom 17. August 2001 festgestellt. Auf den Inhalt dieses Beschlusses
wird zur weiteren Begründung Bezug genommen. Demgemäß war der
angefochtene Beschluß von Anfang an rechtswidrig und aufzuheben.

Das Hauptsacheverfahren hat sich tatsächlich ebenfalls erledigt. muß aber
noch formell durch Rücknahme des Antrags erledigt werden.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Hermann Bach

gez. Michael Reichelt

gez. Dr. Hanns Engelhardt